

Übersicht zu den Garantenstellungen

Gem. § 13 S. 1 StGB ist ein Unterlassen bei unechten Unterlassungsdelikten nur strafbar, wenn der Täter für die Abwendung eines Erfolges „rechtlich einzustehen hat“. Dieses „rechtliche Einstehen“ wird auch als die Garantenstellung bezeichnet. Garantenstellungen können nach folgenden Gesichtspunkten unterschieden werden.

I. Beschützergarantenstellungen/Obhutspflichten

1. Aus enger, familiärer Verbundenheit

- Eltern und Kinder, Ehegatten untereinander; Pflichten sind teilweise kodifiziert (z.B.: §§ 1353, 1626, 1631, 1793 BGB) oder aus einem Näheverhältnis (Geschwister, Verlobte) ableitbar. Der Umfang der Schutzpflicht kann von Fall zu Fall verschieden sein. Garantenstellung kann ganz entfallen, wenn das (eheliche) Verhältnis zerrüttet ist (z.B. Misshandlungsbeziehung), es kommt also nicht auf die schlichte Rechtsbeziehung an.

2. Gefahrgemeinschaften

- ... die (auch) den Zweck gegenseitigen Beistands in sozialtypischen Gefahrenlagen haben; z.B.: Bergsteiger; nicht ausreichend: bloße Zufallsgemeinschaften (von Rauschgiftkonsumenten, OLG Stuttgart NJW 1981, 182). Auch das bloß tatsächliche Zusammenwohnen ohne persönliche Nähebeziehung reicht nicht aus (BGH NJW 1987, 850).

3. Übernahme von Schutzfunktionen

- Übernahme durch Vertrag; z.B.: Arzt, Bergführer, Surflehrer, Babysitter. Für das Entstehen einer Garantenstellung ist aber die zivilrechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht maßgebend. Entscheidend ist die faktische Übernahme.

4. Amtsträger/Position (Organ)

- z.B. Polizei: Pflicht zur Verhinderung von Straftaten (BGH NJW 1993, 544, str.); Problem: auch Garantenstellung, wenn der Polizist das Wissen um die Gefahr privat (also nicht im Dienst als Polizist) erlangt hat?

II. Überwachungsgarantenpflicht/Sicherungspflicht

1. Ingerenz

- Ingerenz bezeichnet ein vorwerfbares pflichtwidriges (schädigendes) Vorverhalten. Wer durch sein Verhalten eine nahe Gefahr für Rechtsgüter schafft, ist dadurch zur Abwendung/Beseitigung dieser Gefahr verpflichtet (BGH NStZ 1998, 83). Zu dieser Kategorie zählt auch der Problembereich der **strafrechtlichen Haftung für Produkte** (vgl. „Ledersprayfall“ BGHSt 37, 106). Die Ingerenz wird u.a. auch ganz abgelehnt und ist in ihrer Reichweite umstritten (Kann sich eine Garantenstellung aus Ingerenz auch aus rechtmäßigem Vorverhalten ergeben?).

2. Beherrschung einer Gefahrenquelle

Dazu zählen

- Verkehrssicherungspflichten (z.B.: des Kfz-Halters, Grundstückseigentümers, des Betreibers einer Achterbahn)
- Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter (z.B.: Eltern hinsichtlich eines randalierenden Kindes)
- Pfleger in Psychiatrie in Bezug auf seine ihm zugewiesenen Patienten

Beachte: In Suizidfällen, aber auch bei sonstigen Selbstschädigungen an der Gesundheit (Sichbetrinken, Drogenkonsum mit Todesfolge) etc. entfällt nach überwiegender Ansicht eine Obhutsgarantenpflicht Dritter, soweit die Selbstgefährdung bzw. -schädigung eigenverantwortlich erfolgt.

Beachte weiter: Aus dem bloßen Vorliegen einer Rechtsnorm, die bestimmte Pflichten statuiert, kann noch nicht auf eine Garantenstellung geschlossen werden (so aber früher die inzwischen überholte formelle Rechtspflichttheorie).